## KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Nikolaus Kramer und Jens-Holger Schneider, Fraktion der AfD

Nebentätigkeiten der Bürgermeister der kreisfreien Städte und der Landräte in Mecklenburg-Vorpommern

und

## **ANTWORT**

der Landesregierung

## Vorbemerkung

Die Ausübung von Nebentätigkeiten durch Beamtinnen und Beamte ist in §§ 40 und 41 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) und in §§ 70 bis 79 des Landesbeamtengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (LBG M-V) geregelt. Aufgrund der Verordnungsermächtigung in § 78 LBG M-V wurde die Nebentätigkeitslandesverordnung (NLVO M-V) erlassen.

Eine Nebentätigkeit ist gemäß § 40 Satz 1 BeamtStG grundsätzlich anzeigepflichtig. Ausnahmen von einer Anzeigepflicht können durch Landesrecht zugelassen werden. Der Landesgesetzgeber hat in § 72 Absatz 1 LBG M-V anzeigefreie Nebentätigkeiten geregelt. Nach Nummer 1 unterliegen Nebentätigkeiten, zu deren Übernahme der Beamte nach § 71 LBG M-V verpflichtet ist, nicht der Anzeigepflicht. Hierzu gehören unter anderem Nebentätigkeiten im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens, wenn diese im öffentlichen Interesse liegt. Diese zum Hauptamt gehörenden Funktionen stellen keine anzeigepflichtigen Nebentätigkeiten dar.

Vielmehr beruht die Vertretung des Landrates/(Ober-)Bürgermeisters in Gesellschafterversammlungen oder in vergleichbaren Organen nach § 71 Absatz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) aus der Stellung des gesetzlichen Vertreters des Landkreises/der Gemeinde heraus. Diese Tätigkeiten erfolgen kraft Amtes und die Wahrnehmung der Tätigkeit im Rahmen des Hauptamtes und sind mit der Besoldung abgegolten.

Mangels Einnahmen greift die Abführungspflicht nach § 71 Absatz 5 KV M-V, welche sich Tätigkeiten in Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechtsbezieht, nicht.

Grundsätzlich scheiden finanzielle Leistungen immer dann aus und damit die Anwendbarkeit der Abführungspflicht, wenn eine Tätigkeit dem Hauptamt zugeordnet werden kann. Es ist also darauf abzustellen, ob das Amt des Landrates/(Ober-)Bürgermeisters notwendige Bedingung ist, um die Tätigkeit wahrzunehmen (vgl. Bundesverwaltungsgericht – Urteil vom 31. März.2011 – Az. 2 C 12/09).

Bei den geborenen Mitgliedschaften ist die Zuordnung zum Hauptamt unproblematisch. Wenn der Landrat/(Ober-)Bürgermeister aufgrund seines ausgeübten Hauptamtes Mitglied wird und infolge dessen Tätigkeiten ausübt, sind diese ein Teil der Aufgabe des Hauptamtes. Sie sind nicht als privat einzustufen, wenn das Hauptamt eine zwingende Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist. Ist das Amt eine zwingende Voraussetzung für die Wahl zum Mitglied, wird diese Tätigkeit ebenfalls dem Hauptamt zugeordnet. Damit fallen Tätigkeiten bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts (beispielsweise Verwaltungsrat der Sparkasse, Mitglied im regionalen Planungsverband oder Vorstand des Sparkassenverbandes) ebenfalls darunter.

In beiden Fällen gilt, dass keine Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen oder Ähnliches gezahlt werden und die Abführungs- und auch Anzeigepflicht als Nebentätigkeit entfällt.

Vor dem Hintergrund, dass dem Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung zu den Nebentätigkeiten des benannten Personenkreises keine Erkenntnisse vorliegen, wurden die Fragestellungen an die Landkreise sowie an die zwei kreisfreien Städte gerichtet. Die Beantwortung der sechs Landkreise ist durch den Landkreistag erfolgt. Die Meldungen der Landeshauptstadt Schwerin sowie der Hanse- und Universitätsstadt Rostock liegen ebenfalls vor.

Bei der Auskunftsbitte bezüglich der anzeigepflichtigen Nebentätigkeiten handelt es sich aus Sicht der Rechtsaufsichtsbehörde um eine Informationsbitte gemäß §§ 123, 80 KV M-V gegenüber den Landkreisen/Gemeinden.

Eine Offenlegungspflicht anderer Nebeneinkünfte gegenüber Dritten seitens der Beamten (hier: Landräte, Oberbürgermeister) begründet sich hieraus nicht. Nur im Verhältnis zum obersten Dienstherrn (Kreistag, vertreten durch die jeweilige Kreistagspräsidentin beziehungsweise den jeweiligen Kreistagspräsidenten beziehungsweise Stadtvertretung/Bürgerschaft) gäbe es bei entsprechenden Einkünften eine Offenlegungspflicht als nicht öffentliche Personalangelegenheit.

Mangels rechtsaufsichtlichen Informationsinteresses besteht für das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung als Kommunalaufsicht keine Möglichkeit, eine darüberhinausgehende Beantwortung mit rechtsaufsichtlichen Mitteln herbeizuführen.

1. Welche anzeigepflichtigen Nebentätigkeiten haben die Bürgermeister der kreisfreien Städte und die Landräte nach Kenntnis der Landesregierung in den Jahren 2018 bis 2023 (letzter Stand) ausgeübt (bitte jährliche Angabe für jede Person)?

Für die im fraglichen Zeitraum 2018 bis 2023 anzeigepflichtigen Nebentätigkeiten wurden für die im Dienstverhältnis stehenden Landräte und den Oberbürgermeister sowie die Oberbürgermeisterin Fehlmeldungen angezeigt.

2. Bei welchen der Nebentätigkeiten gemäß der Frage 1 unterlag die Vergütung einer Ablieferungspflicht an den Dienstherrn im Hauptamt?

Entfällt. Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

- 3. Wie hoch war nach Kenntnis der Landesregierung in den Jahren 2018 bis 2023 (letzter Stand) die Vergütung für anzeigepflichtige Nebentätigkeiten der Bürgermeister der kreisfreien Städte und der Landräte aus jeder einzelnen Nebentätigkeit und aus allen Nebentätigkeiten insgesamt (bitte jährliche Angabe für jede Person)?
  - a) Wie hoch war die an den Dienstherrn im Hauptamt abgelieferte Vergütung aus jeder einzelnen Nebentätigkeit und aus allen Nebentätigkeiten insgesamt (bitte jährliche Angabe für jede Person)?
  - b) Wie hoch war die dem Beamten verbliebene Vergütung aus jeder einzelnen Nebentätigkeit und aus allen Nebentätigkeiten insgesamt (bitte jährliche Angabe für jede Person)?

Entfällt. Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

4. Welche Nebentätigkeiten hat nach Kenntnis der Landesregierung der Dienstvorgesetzte den Bürgermeistern der kreisfreien Städte und den Landräten in den Jahren 2018 bis 2023 aus welchen Gründen und aufgrund welcher Rechtsgrundlage verboten (bitte jährliche Angabe für jede Person)?

Entfällt. Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.